Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3993

06. 03. 96

Sachgebiet 340

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

A. Zielsetzung

Der Geschäftsanfall bei den Verwaltungsgerichten ist ständig angestiegen. Besonders die hohe Zahl der Asylverfahren, die notwendigerweise vorrangig zu bearbeiten sind, haben dazu geführt, daß sich die Verfahrensdauer in anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachhaltig erhöht hat. Dadurch wird der Rechtsschutzgewährleistungsanspruch des Bürgers entwertet; sein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch auf zeitgerechten Rechtsschutz wird gefährdet. Es ist deshalb erforderlich, alle Möglichkeiten zur Vereinfachung und Optimierung gerichtlicher Verfahren auszuschöpfen, soweit dies unter Berücksichtigung der berechtigten Anliegen der Rechtsschutzsuchenden sinnvoll erscheint. Durch die zu erwartende Beschleunigung wird der Rechtsschutz gestärkt.

Es kommt hinzu, daß die Verkürzung und Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren – neben einer Straffung von Planungs- und Genehmigungsverfahren – ein wichtiger Standortfaktor im wirtschaftlichen Wettbewerb der Europäischen Union ist. Der Entwurf nimmt deshalb die Vorschläge auf, die zu einer Entlastung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und damit zu einer tatsächlichen Beschleunigung führen.

B. Lösung

Der Entwurf knüpft an Vorschläge der unabhängigen Expertenkommission zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren an, die im Dezember 1994 ihren Bericht vorgelegt hat. Er greift weiter Vorschläge der Herbstkonferenz 1993 der Justizministerinnen und -minister auf. Darüber hinaus erfüllt er eine Reihe weiterer Anliegen der verwaltungsgerichtlichen Praxis.

Als zentrale Verfahrensvereinfachungen und -verbesserungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anpassung der Antragsbefugnis nach § 47 VwGO an die Klagebefugnis nach § 42 VwGO und die Einführung einer Jahresfrist für den Normenkontrollantrag,
- Änderung des § 48 Abs. 1 VwGO (erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts) im Hinblick auf Rechtsänderungen im Bereich der Planungsverfahren für Verkehrswege,
- Einschränkung des Beweisantragsrechts bei Massenverfahren,
- Beschränkung bei Rechtsmitteln,
- erleichterte Nachbesserung von Behördenentscheidungen während des gerichtlichen Verfahrens,
- Beschränkung der aufschiebenden Wirkung,
- Beendigung des Rechtsstreits bei Nichtbetreiben des Verfahrens.

C. Alternativen

Dem Gesetzentwurf entsprechende Anliegen verfolgt auch der (Bundesrats-)Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (BT-Drucksache 13/1433).

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 204 01 – Ve 45/96

Bonn, den 6. März 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,".

2. § 47 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift stellen."

3. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Satz 1 gilt" die Wörter „auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die an Stelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie" eingefügt.

4. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und der Beschwerde in Fällen des § 47 Abs. 7 und des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen, sofern sie kraft Vollmacht zur Prozeßführung befugt sind."

   b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und dem Oberverwaltungsgericht" gestrichen.

5. In § 67a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „zwanzig" ersetzt.

6. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nummer 3 wie folgt gefaßt:

      „3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen,".

   b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Die Länder können auch bestimmen, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden."

7. Nach § 80a wird folgender § 80b eingefügt:

   „§ 80b

   (1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, mit Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.

   (2) Das Gericht des ersten Rechtszuges kann in der klageabweisenden Entscheidung anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fortdauert. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache diese Anordnung aufheben.

   (3) § 80 Abs. 5 bis 8 und § 80a gelten entsprechend."

8. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids

   1. Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden

Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,

2. Revision einlegen, wenn sie zugelassen worden ist,

3. Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen, wenn die Revision nicht zugelassen worden ist; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,

4. mündliche Verhandlung beantragen, wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist."

9. In § 87 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. der Verwaltungsbehörde die Gelegenheit zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern binnen einer Frist von höchstens drei Monaten zu geben, wenn das nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert."

10. § 92 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluß fest, daß die Klage als zurückgenommen gilt.

(3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und spricht die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschluß ist unanfechtbar."

11. § 93a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünfzig" durch das Wort „zwanzig" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in der Entscheidung nach Satz 1 erfolgen."

12. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag der Verwaltungsbehörde soll das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies sachdienlich ist."

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird der angefochtene Verwaltungsakt nach Klageerhebung durch einen anderen Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, so wird dieser auf Antrag des Klägers Gegenstand des Verfahrens. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Verwaltungsaktes zu stellen. Hierauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen."

13. Dem § 113 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers darf das Gericht den Verwaltungsakt nur aufheben, wenn es die Verwaltungsbehörde auf den Fehler hingewiesen und ihr Gelegenheit zur Heilung des Fehlers gegeben hat."

14. Dem § 114 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltungsbehörde kann die Begründung des angefochtenen Verwaltungsakts noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen."

15. § 124 wird wie folgt gefaßt:

„§ 124

(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

(2) Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

3. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

4. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann."

16. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

„§ 124a

(1) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(2) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Das Oberverwaltungsgericht kann von einer Begründung absehen, wenn dem Antrag stattgegeben wird oder wenn er einstimmig abgelehnt wird. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Beru-

fung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(3) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig."

17. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluß fest, daß die Berufung als zurückgenommen gilt."

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

18. § 130a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Oberverwaltungsgericht kann über die Berufung durch Beschluß entscheiden, wenn es sie einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält."

19. § 131 wird aufgehoben.

20. § 145 wird aufgehoben.

21. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Berufung oder" gestrichen und die Wörter „zweihundert Deutsche Mark" durch die Wörter „vierhundert Deutsche Mark" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gegen Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§ 80) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozeßkostenhilfe steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen wird. Für die Zulassung gilt § 124 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entsprechend."

22. § 187 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487) wird wie folgt gefaßt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen den an einen anderen gerichteten begünstigenden Verwaltungsakt haben keine aufschiebende Wirkung in Verfahren, die betreffen:

1. die Errichtung, den Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnungen der Länder,
2. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen im Sinne der §§ 4, 22 und 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. die Benutzung von Gewässern im Sinne der §§ 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
4. Errichtung und Betrieb sowie Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes und Abwasserbehandlungsanlagen, die nach den Landeswassergesetzen einer Zulassung bedürfen,
5. sonstige Anlagen, die nach den Landeswassergesetzen einer Zulassung bedürfen,
6. Errichtung und Betrieb sowie Änderung von Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes,
7. Ausbau von Gewässern sowie Deich- und Dammbauten im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes,
8. Abfallentsorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Abfallgesetzes und des § 3 Abs. 7 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
9. Errichtung und Betrieb sowie Änderung von Deponien im Sinne des § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes und des § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
10. Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung, Aufbewahrung sowie Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne der §§ 3, 4, 6 und 9 des Atomgesetzes,
11. Errichtung, Betrieb oder sonstige Innehabung sowie Veränderung, Stillegung, sicherer Einschluß und Abbau von Anlagen oder von Anlageteilen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes,
12. Errichtung und Betrieb sowie Änderung von Anlagen im Sinne des § 9b des Atomgesetzes,
13. Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, Beförderung, Einfuhr und Ausfuhr von sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne der §§ 3, 8, 11 der Strahlenschutzverordnung,
14. Lagerung, Bearbeitung, Beseitigung, Beförderung, Einfuhr und Ausfuhr kernbrennstoffhaltiger Abfälle im Sinne der §§ 3, 8 und 11 der Strahlenschutzverordnung,
15. Errichtung, Betrieb und Änderung von Anlagen im Sinne der §§ 15, 16 der Strahlenschutzverordnung,
16. Tätigkeiten im Sinne des § 20 der Strahlenschutzverordnung,

17. Bauartzulassungen im Sinne des § 22 der Strahlenschutzverordnung,

18. Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes,

19. Genehmigungen zur Anlage oder zum Betrieb von Flugplätzen nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes sowie Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Flughäfen nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes,

20. Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,

21. Planfeststellungsbeschlüsse, Plangenehmigungen oder vorläufige Anordnungen für den Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen nach den §§ 14 und 19 des Bundeswasserstraßengesetzes,

22. Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes,

23. den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung und die Stillegung von Energieanlagen im Sinne der §§ 2 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes,

24. die Errichtung von Freileitungen und die Änderungen ihrer Linienführung,

25. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne der §§ 1a, 2 Abs. 2a des Gerätesicherungsgesetzes.

Satz 1 gilt für Streitigkeiten über sämtliche für das jeweilige Vorhaben erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige behördliche Entscheidungen, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit dem Vorhaben in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen."

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 78 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Dem § 140 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt: „§ 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Baugesetzbuchs

§ 247 Abs. 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

§ 10 Abs. 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 17 Abs. 6a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.
2. In Satz 6 werden nach den Wörtern „die Anordnung" die Wörter „oder Wiederherstellung" gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

§ 20 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439) wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.
2. In Satz 6 werden die Wörter „oder Wiederherstellung" gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Gerichtskostengesetzes

§ 25 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Soweit eine Entscheidung nach § 24 Satz 1 nicht ergeht oder nach § 24 Satz 2 nicht bindet, setzt das Prozeßgericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluß fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt; in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gilt dies nur dann, wenn ein Beteiligter oder die Staatskasse die Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen erachtet.

Artikel 11

Überleitungsvorschriften

(1) Die Zulässigkeit der Berufungen richtet sich nach dem bisherigen Recht, wenn vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)

1. die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist,
2. in Verfahren ohne mündliche Verhandlung die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien herausgegeben hat.

(2) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt und die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt sowie die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) der Verwaltungsakt bekanntgegeben oder die gerichtliche Entscheidung verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(3) In Verfahren über Klagen, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erhoben worden sind oder für die eine Klagefrist vor diesem Tage begonnen hat, sowie in Verfahren über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, gelten für die Prozeßvertretung der Beteiligten die bisherigen Vorschriften.

(4) Ist die in § 47 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung dieses Gesetzes bestimmte Frist am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bereits abgelaufen oder beträgt sie weniger als ein Jahr, so kann der Antrag auf Entscheidung über die Gültigkeit einer Rechtsvorschrift noch bis zum ... (einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretensdatums sowie Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Jahres) gestellt werden.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Erster Teil – Allgemeines

A. Allgemeine Zielsetzung und Ausgangslage

Mit den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen sollen die Verwaltungsgerichte entlastet werden, damit sie ihre Aufgabe, Rechtsschutz zeitgerecht zu gewähren, besser erfüllen können. Die z. T. sehr lange Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren gefährdet den verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgewährleistungsanspruch. Darüber hinaus verlangt auch der Standort Deutschland zügige und überschaubare Planungs- und Genehmigungsverfahren. Insbesondere die zeitlichen Rahmenbedingungen für Investitionen müssen verbessert werden. Dabei reicht eine Verkürzung der Verwaltungsverfahren allein nicht aus, wenn anschließend die Umsetzung durch eine lange Dauer von Rechtsschutzverfahren jahrelang hinausgezögert wird.

Die zunehmenden Rückstände bei den Verwaltungsgerichten und der Anstieg der Verfahrensdauer gerade in den klassischen Verfahren erfordern es, die Möglichkeiten zu einer Vereinfachung und Straffung der Verfahren auszuschöpfen, die den Rechtsschutz und das rechtsstaatliche Verfahren nicht unangemessen beeinträchtigen.

B. Die vorgeschlagenen Maßnahmen

Der Entwurf schlägt die folgenden Maßnahmen vor:

1. Antragsbefugnis nach § 47 VwGO, zeitliche Beschränkung des Antragsrechts

   Die weitgefaßte Antragsbefugnis wird an die Regelung der Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO angepaßt. Ferner ist die Einführung einer Jahresfrist für den Normenkontrollantrag vorgesehen.

2. Erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts nach § 48 Abs. 1 VwGO

   Die Vorschrift über die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts nach § 48 Abs. 1 VwGO bedarf im Hinblick auf Rechtsänderungen für Verkehrswege einer Anpassung dahin, daß das Oberverwaltungsgericht in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bis 9 VwGO im ersten Rechtszug nicht nur dann entscheidet, wenn die entsprechenden Streitigkeiten ein „Planfeststellungsverfahren" betreffen, sondern auch dann, wenn an die Stelle des Planfeststellungsbeschlusses eine „Plangenehmigung" tritt.

3. Massenverfahren

   Die vorhandenen Vorschriften über Massenverfahren sollen den Bedürfnissen der Praxis angepaßt werden. Das Beweisantragsrecht bei Nachverfahren wird dahin geändert, daß es nicht zur Verfahrensverzögerung eingesetzt werden kann.

4. Rechtsmittel

   Die Berufung bedarf allgemein der Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht. Entsprechend werden die Bestimmungen über die Beschwerde dahin angepaßt, daß der Rechtszug in Nebenverfahren nicht weiter gehen kann als der Rechtszug in Hauptsacheverfahren.

5. Nachbesserung durch die Verwaltung

   Zur beschleunigten Bereinigung eines Rechtsstreits und zur Vermeidung von mehrfachen gerichtlichen Auseinandersetzungen in derselben Sache kann das Gericht der Verwaltung Gelegenheit zur Behebung von Mängeln geben. Dies geschieht in vorbereitenden Verfahren, aber auch bei Spruchreife durch die Möglichkeit, den Rechtsstreit auszusetzen. Weiterhin soll der Verwaltung erlaubt werden, eine zwar vorhandene aber fehlerhafte Begründung noch im gerichtlichen Verfahren zu ergänzen. Unabhängig davon muß im Rahmen der Kostenentscheidung diese Tatsache zugunsten des Klägers berücksichtigt werden.

6. Aufschiebende Wirkung

   Bei einer klageabweisenden Entscheidung soll die aufschiebende Wirkung mit Beendigung des erstinstanzlichen Verfahrens entfallen. Dadurch soll ein Anreiz genommen werden, Rechtsmittel allein deswegen einzulegen, um den Eintritt der Unanfechtbarkeit eines belastenden Verwaltungsaktes zu verzögern.

   Im übrigen wird die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen Verwaltungsakte, die der Schaffung von Arbeitsplätzen oder der Förderung von Investitionen dienen, ausgeschlossen.

7. Nichtbetreiben des Verfahrens

   Im Falle des Nichtbetreibens des Verfahrens soll die gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme gelten.

8. Stattgebende Berufungsentscheidung durch Beschluß

   In Fällen, in denen das Oberverwaltungsgericht eine Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, soll künftig die Möglichkeit bestehen, durch Beschluß zu entscheiden.

C. Auswirkungen des Gesetzes

Da die vorgeschlagenen Maßnahmen der Verfahrensvereinfachung und -verkürzung dienen, werden sie sich kostenmindernd auswirken. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht gegeben.

Zweiter Teil – Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 23 VwGO)

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 VwGO in der derzeitigen Fassung dürfen nur Apotheker, die keine Gehilfen haben, die Berufung zum ehrenamtlichen Richter ablehnen. Der Begriff „Gehilfe" umfaßt alle vom Apotheker in seinem Betrieb Beschäftigten.

Nach dem Wortlaut kann „Gehilfe" alles pharmazeutische oder nichtpharmazeutische Personal (z. B. Apothekenhelferin) einer Apotheke sein. Dies trägt den Gegebenheiten des Gesetzes über das Apothekenwesen – ApoG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Ausführungsgesetz) vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), und der Apothekenbetriebsordnung – (ApBetrO) vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 22a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1083), nicht ausreichend Rechnung.

Die Möglichkeiten, den Apothekenleiter – und sei es auch nur vorübergehend – zu vertreten, bestehen nicht uneingeschränkt. § 7 ApoG und § 2 Abs. 2 ApBetrO schreiben aus Gründen der Arzneimittelsicherheit vor, daß der Apothekenleiter die Apotheke persönlich zu leiten und die Tätigkeiten des Apothekenpersonals zu überwachen hat. Diese Verpflichtung hat grundlegende Bedeutung. Es muß also jederzeit gewährleistet sein, daß die Apotheke unter der Leitung eines Apothekers steht.

Um diesen Erfordernissen zu genügen, sind nach derzeitiger Regelung Apotheker, die in ihrer Apotheke keine weiteren Apotheker angestellt haben, gehalten, sich für die Zeit der Ausübung einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit um eine geeignete Vertretung zu bemühen und die persönliche Leitung der Apotheke eigens auf einen Apotheker als Vertreter zu übertragen.

Diese Rechtslage war bereits im Jahr 1974 Anlaß, § 35 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), der ursprünglich ebenso formuliert war wie § 23 Abs. 1 Nr. 5 VwGO, entsprechend zu ändern (vgl. Drucksache 7/551 S. 99 zu Artikel 2 Nr. 7 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts – 1. StVRG vom 9. Dezember 1974 [BGBl. I S. 3393]). Dadurch wurde erreicht, daß die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln nicht durch die Tätigkeit des Apothekenleiters als Schöffen beeinträchtigt wird. Ein Apothekenleiter, der zum Schöffenamt herangezogen wird, muß sich dann nicht erst um eine Vertretung kümmern, die in der Zeit seiner Abwesenheit die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Apotheke übernimmt.

Zu Nummer 2 (§ 47 VwGO)

Nach der bisherigen Fassung des § 47 Abs. 2 VwGO kann den Antrag jeder stellen, der einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat. Diese Antragsbefugnis soll an die Regelung der Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) angepaßt werden.

Das verwaltungsgerichtliche Normenkontrollverfahren ist einerseits Rechtsschutz, andererseits objektives Rechtsbeanstandungsverfahren. Künftig soll die Gewährleistung des Individualrechtsschutzes als Zulassungsvoraussetzung ein stärkeres Gewicht erhalten. Die Antragsbefugnis wird deshalb an die für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen geltende Klagebefugnis angepaßt, wonach die Klage nur zulässig ist, wenn der Kläger geltend macht, durch die Entscheidung oder deren Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Gründe, im Normenkontrollverfahren eine über die Rechtsverletzungsbehauptung hinausgehende Antragsbefugnis zuzulassen, wiegen die damit verbundenen Nachteile nicht auf.

Darüber hinaus ist die Einführung einer Jahresfrist für den Normenkontrollantrag vorgesehen. Dieser Antrag ist nach derzeit geltendem Recht an keine Fristen gebunden. Er kann deshalb, soweit nicht ausnahmsweise ein Fall der Verwirkung des Antragsrechts vorliegt, auch noch Jahre nach dem Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift von jeder natürlichen oder juristischen Person, die durch diese Rechtsvorschrift oder deren Anwendung einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat, sowie von jeder Behörde gestellt werden. Danach ist es möglich, daß Normen (z. B. Bebauungspläne), die bereits seit langem praktiziert worden sind und auf deren Rechtsgültigkeit sowohl die zuständigen Behörden als auch die berührten Bürger vertraut haben, auf Antrag eines Betroffenen für nichtig erklärt werden und damit als Rechtsgrundlage nicht nur für zukünftige behördliche Entscheidungen (z. B. Baugenehmigungen), sondern auch für solche Verwaltungsakte entfallen, die bereits erlassen sind, jedoch noch nicht bestandskräftig oder – im Falle der verwaltungsgerichtlichen Klage – noch nicht durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen unanfechtbar geworden sind. Dies kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der – insbesondere im Bereich des Bauplanungsrechts und des Abgabenrechts bedeutsamen – Rechtssicherheit führen. Der Entwurf sieht deshalb eine zeitliche Beschränkung des Antragsrechts auf ein Jahr vor. Durch eine solche Regelung wird die Befugnis der Verwaltungsgerichte, Normen inzident auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen, nicht berührt.

Zu Nummer 3 (§ 48 VwGO)

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug erstinstanzlich u. a. auch über Streitigkeiten, die

- Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung neuer Strecken von Straßenbahnen und von öffentlichen Eisenbahnen sowie für den Bau oder die Änderung von Rangier- und Containerbahnhöfen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VwGO),
- Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO),

– Planfeststellungsverfahren für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 VwGO)

betreffen.

Durch das Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz – PlVereinfG) vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) sind das Bundesbahngesetz (vgl. Artikel 1 Nr. 2 – § 36b Abs. 2 des Bundesbahngesetzes – außer Kraft getreten gemäß Artikel 8 § 1 Nr. 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 – BGBl. I S. 2378; zur Planfeststellung vgl. nunmehr §§ 17ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 – BGBl. I S. 2396), das Bundesfernstraßengesetz (vgl. Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b – § 17 Abs. 1a des Bundesfernstraßengesetzes), das Personenbeförderungsgesetz (vgl. Artikel 5 Nr. 1b – § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes) und das Bundeswasserstraßengesetz (vgl. Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b – § 14 Abs. 1a des Bundeswasserstraßengesetzes) dahin geändert worden, daß jeweils an Stelle eines an sich vorgesehenen Planfeststellungsbeschlusses für bestimmte Vorhaben eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Insoweit erscheint zweifelhaft, ob im Hinblick auf die derzeit geltende Fassung des § 48 Abs. 1 VwGO die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 8 und 9 VwGO auch noch in den Fällen gegeben ist, in denen die Behörde an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Genehmigungsverfahren durchführt. Durch die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO soll klargestellt werden, daß das Oberverwaltungsgericht auch dann im ersten Rechtszug entscheidet, wenn die Streitigkeit eine Genehmigung betrifft, die an die Stelle einer Planfeststellung in den in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 8 und 9 VwGO angeführten Verfahren tritt.

Zu Nummer 4 (§ 67 VwGO)

Durch die Neufassung des § 67 Abs. 1 und 2 VwGO wird der Vertretungszwang, der bislang für Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht galt, auf die Verfahren bei den Oberverwaltungsgerichten ausgedehnt.

Dieser Zwang zur anwaltlichen Vertretung dient zum einen einem konzentrierten, rechtskundigen Prozessieren vor den Oberverwaltungsgerichten. Zum anderen ermöglicht der Vertretungszwang eine wirksame und die Oberverwaltungsgerichte entlastende Ausformung der allgemeinen Zulassungsberufung (siehe unten die Nummern 14 und 15), weil in Verbindung damit die Begründungspflicht nicht nur für die Berufung, sondern auch und gerade für den Antrag auf Zulassung der Berufung eingeführt werden kann. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sollen – entsprechend § 166 Abs. 2 Satz 1 SGG – auch Mitglieder von Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten als Prozeßbevollmächtigte vor den Oberverwaltungsgerichten zugelassen werden. In Abgabeangelegenheiten sollen – entsprechend Artikel 1 Nr. 1 BFHEntlG – auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als Prozeßbevollmächtigte vor den Oberverwaltungsgerichten zugelassen werden.

Vom Vertretungszwang ausgenommen soll derjenige Verfahrensbeteiligte sein, der keine eigenen Anträge stellt, wie dies vielfach beim Beigeladenen der Fall ist. Insoweit besteht unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung keine Notwendigkeit, einen Vertretungszwang vorzusehen.

Eine wesentliche tatsächliche Änderung wird durch die Einführung des Vertretungszwangs nicht bewirkt, denn bereits jetzt ist die weitaus überwiegende Zahl der Privatpersonen in Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten anwaltlich vertreten. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden verbleibt es bei der Regelung des § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Zu Nummer 5 (§ 67a VwGO)

Die Änderungen in Absatz 1 sollen die Abwicklung einer größeren Zahl von Verfahren mit gleicher Interessenlage erleichtern. Die Sonderregelung über Massenverfahren (§ 67a VwGO) können nach der vorgeschlagenen Änderung des § 67a Abs. 1 Satz 1 schon angewandt werden, wenn 20 Personen mit gleichem Interesse beteiligt sind. Die Änderung trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung.

Zu Nummer 6 (§ 80 VwGO)

§ 80 Abs. 2 wurde im Interesse der Verfahrensbeschleunigung um die Regelung ergänzt, daß auch der Landesgesetzgeber für den Vollzug des Landesrechts vorsehen kann, daß die aufschiebende Wirkung entfällt. Durch die Öffnungsklausel wird die Regelung des § 187 Abs. 3 VwGO insoweit hinfällig, als die Länder Verwaltungsvollstreckung nach Landesrecht betreiben. Für die wenigen durch die Öffnungsklausel noch nicht erfaßten Fälle der Vollstrekkung nach Bundesrecht durch die Länder ist Absatz 2 insoweit um Satz 2 ergänzt worden. Als Folge davon entfällt § 187 Abs. 3. Weiter wird in diesem Zusammenhang herausgestellt, daß ein Ausschluß der aufschiebenden Wirkung insbesondere bei investitionsfördernden und arbeitsplatzschaffenden Verwaltungsakten in Betracht kommt.

Zu Nummer 7 (§ 80b VwGO)

Die Vorschrift ist neu. Ihre Einführung entspricht praktischen Bedürfnissen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Klagen gegen belastende Verwaltungsakte werden zuweilen anhängig gemacht, um den Suspensiveffekt auszunutzen. In diesen Fällen geht es – entgegen dem Anliegen der Prozeßordnung – dem klagenden Bürger um eine möglichst lange Dauer der Prozesse im Hauptsacheverfahren.

Absatz 1 Satz 2 beschränkt kraft Gesetzes die Dauer der aufschiebenden Wirkung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs und der Anfechtungsklage. Hat eine Anfechtungsklage im ersten Rechtszug nach eingehender Prüfung des Rechtsschutzbegehrens keinen

Erfolg, so ist es in der Regel nicht gerechtfertigt, daß die aufschiebende Wirkung auch noch während eines evtl. Rechtsmittelverfahrens fortdauert. Soweit die Besonderheiten des Einzelfalles etwas anderes gebieten, kann dem durch die Möglichkeit besonderer gerichtlicher Anordnungen Rechnung getragen werden. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung erst nach Ablauf der Rechtsmittelbegründungsfrist ermöglicht es dem Gericht der Hauptsache, über ein einstweiliges Rechtsschutzbegehren rechtzeitig zu entscheiden.

Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz stellt klar, daß der Fortfall der aufschiebenden Wirkung grundsätzlich auch dann eintritt, wenn sie durch die Behörde oder das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist. Das gilt nicht, wenn die Behörde, etwa bei zweifelhafter Sach- und Rechtslage, die aufschiebende Wirkung von vornherein bis zum Eintreten der Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung angeordnet hat.

Absatz 2 Satz 1 gibt dem Gericht die Möglichkeit, in nicht zweifelsfreien Fällen die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung anzuordnen. Dies geschieht in der klageabweisenden Entscheidung der Hauptsache. Die Anordnung der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung wird dann in Betracht kommen, wenn besonders schwierige Rechtsfragen zu klären sind oder wenn die Würdigung der Tatsachen sich besonders schwierig gestaltet. Satz 2 ordnet an, daß das Gericht der Hauptsache diese Anordnung aufheben kann.

Absatz 3 sieht vor, daß § 80 Abs. 5 bis 8 entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 8 (§ 84 VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung. Mit Rücksicht auf Artikel 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. II 1952 S. 686) muß gewährleistet werden, daß in einer Instanz über das Rechtsschutzbegehren mündlich verhandelt wird. In § 84 Abs. 2 Nr. 1 ist deshalb vorgesehen, daß stets mündliche Verhandlung beantragt werden kann, wenn das Verwaltungsgericht durch Gerichtsbescheid entschieden hat. Es steht dem Kläger allerdings frei, statt dessen auch Zulassung der Berufung zu beantragen.

Zu Nummer 9 (§ 87 VwGO)

Die neu angefügte Nummer 7 ist im Zusammenhang mit der in § 94 vorgesehenen Fehlerheilung zu sehen. Schon im vorbereitenden Verfahren soll die Behörde Gelegenheit erhalten, Fehler des Verwaltungsakts zu heilen, wenn dadurch keine Verzögerung eintritt. Damit soll vermieden werden, daß ein im materiellen Ergebnis „richtiger" Verwaltungsakt durch stattgebendes Anfechtungsurteil aufgehoben werden muß, dann aber erneut erlassen und unter Umständen nochmals der gerichtlichen Überprüfung unterworfen wird.

Zu Nummer 10 (§ 92 VwGO)

Die Ergänzung des § 92 bewirkt, daß eine Klage als zurückgenommen gilt, wenn der Kläger das Verfahren länger als drei Monate nicht betreibt. Das Asylverfahrensgesetz enthält eine entsprechende Regelung für den Fall, daß der Kläger das Verfahren einen Monat nicht betreibt (vgl. § 81 AsylVfG). Diese Regelung hat sich bewährt, so daß ihre Übernahme in die Verwaltungsgerichtsordnung sachgerecht ist. Allerdings ist im Gegensatz zum gerichtlichen Asylverfahren eine Frist von drei Monaten einzuräumen, weil die Monatsfrist bei Asylverfahren auf der besonderen Eilbedürftigkeit dieser Verfahren beruht.

Zu Nummer 11 (§ 93a VwGO)

Die Änderung des Absatzes 1 bewirkt, daß Musterverfahren bereits dann durchgeführt werden können, wenn eine behördliche Maßnahme Gegenstand von mehr als 20 Verfahren ist. Für eine entsprechende Reduzierung der jetzt maßgebenden Zahl von 50 Verfahren besteht ein praktisches Bedürfnis.

Die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 2 soll dem Gericht ausdrücklich die rechtliche Möglichkeit eröffnen, in den Folgeverfahren Beweisanträge zu bereits im Musterverfahren erschöpften Beweisthemen abzulehnen. Es soll vermieden werden, daß mittels derartiger Beweisanträge eine mündliche Verhandlung erzwungen werden kann (gesetzliche Präklusion).

Zu Nummer 12 (§ 94 VwGO)

Die Änderung dient der beschleunigten Bereinigung eines Rechtsstreits und der Vermeidung von mehrfachen gerichtlichen Auseinandersetzungen in derselben Sache. Sie wird ergänzt durch den neuen § 113 Abs. 1 Satz 5.

Das Gericht muß nach der bisherigen Rechtslage in der Regel einen Verwaltungsakt, der mit einem Fehler behaftet ist, aufheben, wenn der Kläger durch den Fehler in seinen Rechten verletzt ist. Die Frage, ob die Rechtsordnung einen solchen Akt im Ergebnis materiell ermöglichen würde, wird vom Gericht nicht mehr geprüft. Das kann dazu führen, daß zweimal vor Gericht über denselben Sachverhalt gestritten wird. Im ersten Verfahren wird wegen des der Verwaltung unterlaufenen Fehlers der Klage stattgegeben, im zweiten Verfahren wird der nunmehr ohne Mängel erlassene Akt auf seine (materielle) Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung gerichtlich überprüft.

Der neue Absatz 1 Satz 2 enthält eine Öffnungsklausel für Fehler, die nach materiellem Recht oder nach Verwaltungsverfahrensrecht noch während des gerichtlichen Verfahrens geheilt werden können. Sofern die Verwaltungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen.

Der neue Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 68 FGO, die sich in der finanzgerichtlichen Praxis bewährt hat, in die VwGO. Sofern der angefochtene Verwaltungsakt nach Klageerhebung durch einen anderen Verwaltungsakt geändert oder ersetzt wird,

so wird der neue Verwaltungsakt auf Antrag des Klägers Gegenstand des Verfahrens. Sofern sich der Kläger durch den neuen Verwaltungsakt nicht mehr beschwert fühlt, kann er die Hauptsache für erledigt erklären.

Zu Nummer 13 (§ 113 VwGO)

Die Ergänzung des Absatzes 1 steht in Zusammenhang mit der Änderung des § 94. Sie verhindert, daß ein Gericht einen Verwaltungsakt aufhebt, der an einem heilbaren Fehler leidet, wenn nicht der Verwaltungsbehörde vorher Gelegenheit gegeben worden ist, den Fehler zu heilen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 114 VwGO)

Der neuangefügte Satz 2 des § 114 stellt klar, daß die Verwaltungsbehörde noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Gründe nachschieben und auf diese Weise einen fehlerhaften Verwaltungsakt heilen kann. Die Regelung erfaßt die durch § 94 nicht erfaßten Heilungsmöglichkeiten, die ohne Änderung des Streitgegenstandes möglich sind. Der Streitgegenstand bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (vgl. § 79 VwGO). Zugleich wird mit dieser Regelung auch die Streitfrage geklärt, ob ein Nachschieben von Gründen durch die Ausgangsbehörde auch dann möglich ist, wenn diese mit der Widerspruchsbehörde nicht identisch ist. Ein (völliges) Auswechseln der bisherigen Begründung oder eine erstmalige Begründung der Ermessensentscheidung unterfällt nicht der neuen Regelung des § 114 Satz 2.

Im Rahmen der Kostenentscheidung muß berücksichtigt werden, ob der Kläger ohne das Nachschieben der Ermessenserwägungen durch die Behörde obsiegt hätte.

Zu Nummer 15 (§ 124 VwGO)

Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß eine Tatsacheninstanz regelmäßig ausreicht. Die zweite Tatsacheninstanz soll nur in solchen Verfahren zur Verfügung stehen, in denen eine Überprüfung der Entscheidung erster Instanz von der Sache her notwendig ist. Das ist der Fall, wenn ein Grund vorliegt, der die Zulassung der Revision rechtfertigen würde (vgl. § 132 Abs. 2) oder wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestehen. Entsprechend der Konzeption des § 78 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG, die sich in der Praxis bewährt hat, wird die Berufung von ihrer Zulassung durch das Berufungsgericht abhängig gemacht. Einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Zulassung der Berufung, die mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden kann, bedarf es also nicht.

§ 124 Abs. 1 enthält den Grundsatz, daß die Berufung der Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht bedarf. Eine zulassungsfreie Berufung gibt es nicht mehr.

Absatz 2 zählt abschließend die Gründe auf, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Nummern 2 bis 4 stimmen mit den Gründen überein, die bereits jetzt in den Fällen der Zulassungsberufung oder der Revision zur Zulassung des Rechtsmittels führen (§ 131 Abs. 3, § 132 Abs. 2 VwGO). Die in Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (vom 2. August 1993 – BGBl. I S. 1442) zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts vorgesehene Erweiterung der Zulassungsgründe ist in der Nummer 3 bereits berücksichtigt. Nummer 4 ist zur Klarstellung deutlicher gefaßt worden. Nach Nummer 1 ist die Berufung zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen. Die Anknüpfung an das Merkmal „ernstliche Zweifel" dient der Rechtssicherheit, weil hierzu eine gefestigte Rechtsprechung (zu § 80 VwGO) vorliegt und dadurch hinreichend sicher erkennbar unbegründete Anträge auf Zulassung der Berufung durch das Berufungsgericht abgelehnt werden können. Die Regelung dient dem Zweck, die Einzelfallgerechtigkeit zu verwirklichen und grob ungerechte Entscheidungen zu korrigieren.

Zu Nummer 16 (§ 124 a VwGO)

§ 124 a enthält Regelungen über den Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung der Berufung.

Absatz 1 ist § 133 Abs. 3 bis 5 VwGO nachgebildet. Im Interesse der Entlastung der Berufungsinstanz ist ein Begründungszwang vorgesehen. Diese Verpflichtung reduziert den Aufwand für die Bearbeitung des Zulassungsantrags. Da gleichzeitig ein Vertretungszwang vor den Oberverwaltungsgerichten normiert wird (vgl. § 67 Abs. 1 VwGO i. d. F. dieses Entwurfs), wird ermöglicht, daß der Erfolg eines Zulassungsantrags nicht an mangelnder Rechtskenntnis des Rechtsschutzsuchenden scheitert.

Absatz 2 enthält den Grundsatz, daß das Oberverwaltungsgericht über den Zulassungsantrag durch nicht anfechtbaren Beschluß entscheidet. Bei einer Berufungszulassung wird das Verfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, ohne daß es einer gesonderten Einlegung einer Berufung bedarf. Eine Begründung des Beschlusses ist entbehrlich, wenn die Berufung zugelassen wird. Ebenso in den Fällen, in denen der Zulassungsantrag einstimmig zurückgewiesen wird.

Absatz 3 regelt die Begründung der Berufung. Die Bestimmung orientiert sich an der Regelung aus dem Revisionsrecht und an der Regelung des § 519 Abs. 3 ZPO. Satz 5 stellt für den Fall, daß die Berufungsbegründung verfristet ist oder daß die Begründung den formalen Anforderungen nicht genügt, klar, daß in diesem Fall die Berufung unzulässig ist.

Zu Nummer 17 (§ 126 VwGO)

Die Regelung in § 126 Abs. 2 ergänzt die Regelung in § 92 Abs. 2 um eine gesetzliche Rücknahmefiktion für die Berufung. Insoweit wird auf die Begründung zu § 92 (Nr. 10) verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 130a VwGO)

Die Regelung erweitert die Möglichkeit des Oberverwaltungsgerichts, durch Beschluß zu entscheiden, auf Fälle, in denen es die Berufung einstimmig für begründet erachtet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Eine mündliche Verhandlung und eine abschließende Entscheidung durch Urteil ist ebensowenig wie in dem Fall der Berufungszurückweisung sachlich geboten. Weiter ist die Regelung an den geänderten § 84 Abs. 2 angepaßt worden.

Zu den Nummern 19 und 20 (§§ 131, 145 VwGO)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung.

Zu Nummer 21 (§ 146 VwGO)

a) Die Änderung des Absatzes 3 bewirkt, daß der Beschwerdewert von jetzt 200 DM auf künftig 400 DM erhöht wird. Der Ausschluß der Beschwerde in wirtschaftlich unbedeutenden Streitigkeiten trägt zur Straffung der Verfahren und zur Entlastung der Beschwerdegerichte bei.

b) Die Regelung des Absatzes 4 ist eine Folgeänderung zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung und trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß in Nebenverfahren keine weitergehenden Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen sollen, als in Hauptsacheverfahren. Die Bestimmung lehnt sich an § 128 Abs. 3 FGO an. Eine Beschwerde gegen Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung, über einstweilige Anordnungen sowie gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozeßkostenhilfe können nur dann angefochten werden, wenn das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Hinsichtlich der Gründe, aus denen die Beschwerde zugelassen werden kann, verweist Satz 2 auf § 124 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

Zu Nummer 22 (§ 187 Abs. 3 VwGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung einer Öffnungsklausel in § 80 Abs. 2 (siehe Nr. 7).

Zu Artikel 2 (Neufassung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Die bisherigen Regelungen des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind weitgehend durch die Änderungen in Artikel 1 gegenstandslos geworden. Lediglich die Frist für den Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 1 VwGO verlängert sich von derzeit drei Monaten auf künftig ein Jahr (vgl. Artikel 1 Nr. 2). Die §§ 80, 80a VwGO gehen von der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen und Klagen Dritter gegen begünstigende Verwaltungsakte aus. Für wichtige Investitionsbereiche ist der Suspensiveffekt allerdings nicht sinnvoll. Das neugefaßte Gesetz schließt deshalb die aufschiebende Wirkung bei Verwaltungsakten, die Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen, aus.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Die in § 78 Abs. 6 AsylVfG enthaltene Kostenregelung ist entbehrlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß insbesondere aufgrund der sachverständigen Besetzung der Flurbereinigungsgerichte (§ 139 FlurbG) vor diesen Gerichten eine besonders konzentrierte und rechtskundige Durchführung des Prozesses gewährleistet ist.

Da der mit der Neufassung des § 67 auch für Verfahren bei den Oberverwaltungsgerichten eingeführte Vertretungszwang auf die Verfahren vor den Flurbereinigungsgerichten, in denen das Oberverwaltungsgericht erste Instanz ist, zu keiner weiteren Verbesserung der Prozeßführung führen würde, ist die Anwendung dieser Vorschrift in diesen Verfahren nicht erforderlich.

Die Ausnahmeregelung gilt für alle von Flurbereinigungsmaßnahmen Betroffenen, die gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können. Dem Vertretungszwang unterliegen danach weder die Beteiligten und Teilnehmergemeinschaften im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes noch sonstige Prozeßbeteiligte, die z. B. als Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken Abwehransprüche gegen die Flurbereinigungsbehörde geltend machen können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen)

Es handelt sich um eine Anpassung an § 48 Abs. 1 Nr. 5 VwGO.

Zu den Artikeln 6 und 7 (Änderung des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes)

Die Artikel 6 und 7 sind Folgeänderungen zu Artikel 2 Nr. 1. Mit der Neuregelung in der Nummer 1 wird für alle baurechtlichen Verfahren einheitlich die Einschränkung des Suspensiveffekts von Klagen und Widersprüchen Dritter eingeschränkt. Mit der Neuregelung werden die teilweise sachlich eingeschränkten oder zeitlich befristeten Regelungen des bisherigen Rechts in § 247 Abs. 9 des Baugesetzbuches, § 10 Abs. 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch und der bisherigen Nummer 3 des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ersetzt.

Zu den Artikeln 8 und 9 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Die Artikel 8 und 9 sind Folgeänderungen zu Artikel 2 Nr. 18 und 20.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Mit der Einfügung „für die zu erhebenden Gebühren" in § 25 Abs. 2 Satz 1 GKG soll klargestellt werden, daß der Streitwert nur festzusetzen ist, wenn Gerichtsgebühren nach dem Streitwert zu erheben sind. Soweit nur für Anwaltsgebühren eine Wertfestsetzung erforderlich ist, erfolgt sie nach § 10 BRAGO auf Antrag.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKG ist der Streitwert grundsätzlich von Amts wegen festzusetzen, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergangen ist oder sich das Verfahren anderweitig erledigt. Die Vorschrift hat ihre jetzige Fassung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) erhalten. Hierdurch ist erreicht worden, daß das Gericht den Streitwert in einem Zeitpunkt festsetzt, in dem es sich ohnehin mit dem Streitstoff befaßt. Bis 30. Juni 1994 war der Streitwert nur auf Antrag festzusetzen oder wenn das Gericht es für angemessen hielt, was in der Regel eine nochmalige Durchsicht der Akten zu einem späteren Zeitpunkt erforderte.

Aus der Finanzgerichtsbarkeit ist jetzt darauf hingewiesen worden, daß in Verfahren dieses Gerichtszweiges eine Streitwertfestsetzung in der Regel nicht erforderlich sei. Der Wert sei nach dem vor dem 1. Juli 1994 geltenden Recht von den Kostenbeamten, die vielfach Beamte des gehobenen Dienstes aus der Finanzverwaltung seien, berechnet worden, ohne daß dieser von den Parteien beanstandet worden sei. Damit sich die Finanzgerichte nicht unnötig mit der Streitwertsetzung befassen müssen, soll insoweit der frühere Rechtszustand wiederhergestellt werden.

Zu Artikel 11 (Überleitungsvorschriften)

Artikel 11 Abs. 1 des Entwurfs sieht für Verfahren, in denen die anzufechtende Entscheidung auf eine mündliche Verhandlung ergeht, die Anwendung der bisherigen Vorschriften für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision vor, wenn die mündliche Verhandlung vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen worden ist (erster Spiegelstrich). Auf den Zeitpunkt der Verkündung der anzufechtenden Entscheidung kommt es nicht an. Dadurch wird vor allem sichergestellt, daß in Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts anhängig sind, über die Zulassung der Berufung mündlich verhandelt werden kann, ohne daß eine Wiedereröffnung einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits geschlossenen mündlichen Verhandlung erforderlich wird.

Für die übrigen Fälle, in denen eine Entscheidung nicht auf eine mündliche Verhandlung hin ergeht (§ 101 Abs. 2 VwGO), stellt der Entwurf auf den Zeitpunkt ab, zu dem die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien hinausgegeben hat. Von diesem Zeitpunkt an hat das Gericht keine Einwirkungsmöglichkeit mehr auf die Entscheidung. Er entspricht daher in seiner prozessualen Wirkung dem Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung (BGH NJW 1976, 1454/1455 zu § 128 Abs. 2 ZPO a. F.; BVerwG DÖV 1977, 370/371).

Absatz 2 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften für die Zuständigkeit des Gerichts sowie für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte und gegen gerichtliche Entscheidungen, soweit nicht Absatz 1 anwendbar ist. Die Absätze 3 und 4 sehen Übergangsvorschriften für die Prozeßvertretung und für die Einführung einer Ein-Jahres-Frist im Bereich des Normenkontrollantrags nach § 47 VwGO vor.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Artikel 12 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Er sieht vor, daß die Neuregelungen nach einer angemessenen Vorbereitungszeit in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zur Eingangsformel**

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, da das Verfahren von Landesbehörden geregelt wird. Sie wird zumindest insoweit durch die Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 2 ausgelöst, als dort die Frage des Suspensiveffekts und die behördlichen Handlungsmöglichkeiten (Aussetzung der Vollziehung) auch für das Widerspruchsverfahren geregelt werden. In Literatur und Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, daß prozeßrechtliche Regelungen des Vorverfahrens Doppelnatur haben. Es handele sich dabei um Verwaltungsverfahrensrecht, das zugleich prozeßrechtlichen Charakter habe. Ungeachtet dessen, daß das Recht des Vorverfahrens insoweit zum Gerichtsverfahrensrecht im Sinne des Artikels 74 Nr. 1 des Grundgesetzes gehöre, als es Sachurteilsvoraussetzungen des gerichtlichen Verfahrens regelt, sei die nähere Ausgestaltung des Vorverfahrens im übrigen dem Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzurechnen. Das Vorverfahren sei jedenfalls auch Verwaltungsverfahren (Maunz/Dürig, GG, Stand: Mai 1994, Artikel 74 Rn. 83; BVerwG, NVwZ 1987 S. 224; BayVBl. 1990 S. 89; Kopp, VwGO, 9. Aufl. 1992, Vorbem. § 68 Rn. 5). Ist das Vorverfahren auch Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, so bedürfen diesbezügliche Regelungen auch der Zustimmung des Bundesrates.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und 7 VwGO)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

‚2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Rechtsvorschrift stellen."

b) Die Absätze 5 und 7 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 6 und 8 werden Absätze 5 und 6.'

Als *Folge* von Buchstabe b und c ist

- in Artikel 1
  - nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

    ‚3a. In § 49 Nr. 3 wird die Angabe „§ 47 Abs. 7," gestrichen.',
  - in Nummer 4 Buchstabe a in § 67 Abs. 1 Satz 2 die Worte „des § 47 Abs. 7 und" zu streichen,
  - nach der Nummer 19a folgende Nummer 19b einzufügen:

    ‚19b. § 136 wird gestrichen.',
  - nach Nummer 21 folgende Nummer 21a einzufügen:

    ‚21a. In § 152 Abs. 1 werden die Worte „des § 47 Abs. 7," gestrichen.';
- Artikel 10 wie folgt zu fassen:

‚Artikel 10

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 wird die Angabe „§ 47 Abs. 8" durch die Angabe „§ 47 Abs. 6" ersetzt;
2. § 25 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Soweit ... (wie Entwurf) ..." '.

Begründung

Zu a)

Die Beschränkung der Antragsfrist für den Antrag auf Normenkontrolle auf ein Jahr gegenüber der im Bundesratsentwurf vorgesehenen Fünf-Jahres-Frist wird tatsächlich dazu führen, daß die Normenkontrollmöglichkeit weitgehend leerläuft, weil in den entscheidungserheblichen Sachverhalten (z. B. Anfechtung eines Bebauungsplans, Kommunalabgabensatzungen) in aller Regel innerhalb so kurzer Zeit die Auswirkungen der Norm von den Betroffenen nicht übersehen werden können oder die Satzungen sogar rückwirkend in Kraft gesetzt werden, so daß vom Antragsrecht kein Gebrauch gemacht werden kann. Dadurch entfällt die Bündelungs-

wirkung einer allgemein verbindlichen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts mit der Folge, daß es in den strittigen Fragen zu einer Vielzahl – möglicherweise divergierender – und die erstinstanzlichen Gerichte zusätzlich belastenden Inzidententscheidungen kommen kann. Gleichzeitig besteht die Gefahr, daß unter dem Zeitdruck vorsorgliche Normenkontrollen erhoben werden. Es muß über einen längeren Zeitraum hinweg die Möglichkeit bestehen, Gültigkeitsbedenken, die die Verwaltungstätigkeit zumindest erschweren können, allgemeinverbindlich ausräumen bzw. bestätigen zu lassen.

Zu b) und c)

Die Einführung der Revision für das Normenkontrollverfahren läßt neben dem Vorteil größerer Rechtsvereinheitlichung auch einen Beschleunigungseffekt erwarten.

Professor Dr. Otto Schlichter, der Vorsitzende der Unabhängigen Expertenkommission zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, an deren Vorschläge der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung anknüpft, hat die Frage nach der Einführung einer Revision im Normenkontrollverfahren wie folgt beantwortet:

„Angesichts der prozessualen Fesseln, die dem Bundesverwaltungsgericht nach der jetzigen Regelung angelegt sind, kann die Beantwortung der Frage nur zugunsten einer Angleichung des Normenkontrollverfahrens an die allgemeine Struktur des Rechtsmittelsystems der Verwaltungsgerichtsordnung ausfallen. Das Bundesverwaltungsgericht wäre in einem Revisionsverfahren Gericht der Hauptsache; seine Prüfungskompetenz wäre nicht mehr auf die Beantwortung von Vorlagefragen beschränkt, sondern würde in der Form der Rechtsprüfung die Entscheidung des Normenkontrollgerichts mit ihrem Verfahrensstand erfassen, freilich gemäß § 137 VwGO begrenzt auf eine Verletzung revisiblen Rechts sowie unter Bindung an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz. Auch Verfahrensfehler des Normenkontrollgerichts könnten dann mit Erfolg gerügt werden. Das Oberverwaltungsgericht könnte über den Normenkontrollantrag entscheiden, ohne die Rechtssache in einem Zwischenverfahren dem Bundesverwaltungsgericht vorlegen zu müssen. Dies könnte zu einer nicht unerheblichen Verfahrensbeschleunigung beitragen, vor allem wenn man bedenkt, daß auch nach einer Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht gegenüber der Normenkontrollentscheidung häufig dennoch zu dem Rechtsbehelf der Nichtvorlagebeschwerde gegriffen wird ..."

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a** (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 67 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „Richteramt" die Wörter „sowie Diplomjuristen im höheren Dienst" einzufügen.

Begründung

Die vorgeschlagene Postulationsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts und von Behörden bedarf der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern. Insbesondere in Brandenburg sind angesichts weitgehender Dezentralisierung von Verwaltungsaufgaben nicht genügend Mitarbeiter in den Dienststellen vorhanden, die über die geforderte Befähigung zum Richteramt verfügen. Würde es zur vorgesehenen Regelung kommen, müßten sich die Gemeinden und Kreise weitgehend der Mithilfe von Rechtsanwälten bedienen, was angesichts der angespannten kommunalen Finanzausstattung, aber auch im Verhältnis zu den anderen Ländern sowie gegenüber den Klägern unbillig wäre. Es sollten daher auch Diplomjuristen im höheren Dienst vertretungsberechtigt sein.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a** (§ 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 67 Abs. 1 Satz 4 nach dem Wort „Schwerbehindertenrechts" die Wörter „sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts" einzufügen.

Begründung

Die in § 67 Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Ausnahme vom Anwaltszwang vor den Oberverwaltungsgerichten erscheint zu eng. Die Beschränkung auf Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts würde es den Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten verwehren, ihre Mitglieder in sozialhilferechtlichen Streitigkeiten zu vertreten. Die vorgeschlagene Ergänzung erweitert die Vertretungsbefugnis der genannten Vereinigungen auf Rechtsstreitigkeiten über sozialhilferechtliche Ansprüche, die mit der Eigenschaft als Kriegsopfer oder Behinderter in Zusammenhang stehen (z. B. Eingliederungshilfe nach §§ 39ff. des Bundessozialhilfegesetzes).

5. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a** (§ 67 Abs. 1 Satz 5 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 67 Abs. 1 der Satz 5 zu streichen.

Begründung

Die im Entwurf der Bundesregierung für das Berufungsverfahren in Abgabenangelegenheiten vorgesehene Zulassung der dort näher bezeichneten Prozeßbevollmächtigten ist nicht zu befürworten. Läßt man eine derartige sachgebietsbezogene Ausnahme vom anwaltlichen Vertretungszwang zu, so ist zu erwarten, daß sich auch andere Institutionen und Interessengruppen ungeachtet der verwaltungsprozessualen Kenntnisse, die eine solche Vertretung erfordert, allein unter Berufung auf besondere Fachkenntnisse in

einer bestimmten Materie um entsprechende Ausnahmen für ihre Spezialgebiete bemühen werden. Diesen Bemühungen wird man sich im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz schwerlich verschließen können, sobald man den anwaltlichen Vertretungszwang auch nur für eine einzige Gruppe lockert. Damit entstünde jedoch die Gefahr einer Entwertung des Vertretungszwangs und seiner eigentlichen Zielsetzung. Hinzu kommt, daß jede Erweiterung der Postulationsfähigkeit dazu führt, daß ein Mitglied des auf diese Weise begünstigten Personenkreises selbst dann nicht von der Prozeßführung ausgeschlossen werden könnte, wenn es zu einem sachgemäßen Vortrag nicht fähig ist.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 67a Abs. 1 Satz 1, nach Satz 1 – neu –, Satz 5 VwGO)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

‚5. § 67a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sind an einem Rechtsstreit mehr als fünfzig Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein, so soll das Gericht ihnen durch Beschluß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Sind an einem Rechtsstreit eine Vielzahl von Personen, aber weniger als einundfünfzig im gleichen Interesse beteiligt, ohne durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein, kann das Gericht ihnen durch Beschluß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsstreits beeinträchtigt wäre."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 mit der Maßgabe, daß die Angabe „und 2" durch die Angabe „bis 3" ersetzt wird.‘

Begründung

Die im Bundesratsentwurf (BT-Drucksache 13/1433, zu Artikel 1 Nr. 5) vorgesehene Regelung, dem Gericht bei mehr als fünfzig am Rechtsstreit im gleichen Interesse Beteiligten, die nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten sind, vorzuschreiben, daß es die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten auferlegen soll, sowie die nach unten offene Umschreibung der Beteiligtenzahl für die Möglichkeit des Gerichts, die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufgeben zu können, ist gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung flexibler und damit vorzugswürdig.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 5a – neu –, Nr. 5b – neu –, Nr. 5c – neu – und Nr. 5d – neu –**
(§ 68 Abs. 1, §§ 71, 78 Abs. 2, § 79 Abs. 1 VwGO)

In Artikel 1 sind nach Nummer 5 folgende Nummern 5a bis 5d einzufügen:

‚5a. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält."

5b. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71
Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der Betroffene vor Erlaß des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden."

5c. § 78 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wenn ein Widerspruchsbescheid erlassen ist, der erstmalig eine Beschwer enthält (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), ist Behörde im Sinne des Absatzes 1 die Widerspruchsbehörde."

5d. § 79 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid, wenn dieser erstmalig eine Beschwer enthält."‘

Begründung

Zu Nummer 5a

In Rechtsprechung und Literatur wird die Frage, welcher Rechtsbehelf gegen einen im Rahmen des § 72 VwGO ergangenen Abhilfebescheid zu erheben ist, der mit einer Beschwer für den Widerspruchsführer (Kostenentscheidung) oder für einen Dritten verbunden ist, nicht einheitlich beantwortet. Einerseits wird vertreten, der Abhilfebescheid sei im Hinblick auf Rechtsmittel als Erstbescheid zu behandeln mit der Folge, daß er nur mit Widerspruch angreifbar sei (Kopp, VwGO, 10. Aufl. 1994, § 72 Rn. 7 m. w. N.; ihm folgend: VGH Baden-Württemberg, VBlBW 1989, 53). Andererseits wird vertreten, eine im Widerspruchsverfahren ergangene Entscheidung brauche wegen dieser Zuordnung nicht in einem weiteren Vorverfahren nachgeprüft zu werden, sondern könne unmittelbar mit der Anfechtungsklage angegriffen werden (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO in entsprechender Anwendung; BayVGH, BayVBl. 1985, 467; wohl auch VGH Baden-Württemberg, VBlBW 1995, 364).

Die Fälle, in denen eine Ausgangsbehörde einem Widerspruch abhilft, sind erfahrungsgemäß nicht sehr zahlreich. Ändert die Behörde ihre eigene Entscheidung nachträglich ab, werden hierfür in aller Regel gewichtige Gründe sprechen. Es ist

davon auszugehen, daß die Behörde eine solche Entscheidung nur nach sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage treffen wird. Insofern kann der Gesichtspunkt der Entlastung der Verwaltungsgerichte, die darin gesehen wird, daß Widerspruchsbescheide erfahrungsgemäß sorgfältiger begründet sind als Erstbescheide, in diesen Fällen nicht als ausschlaggebendes Argument für die Durchführung eines weiteren Widerspruchsverfahrens angeführt werden. Die Klarstellung, daß im Falle der erstmaligen Belastung durch einen Abhilfebescheid nicht erneut Widerspruch hiergegen zu erheben ist, sondern unmittelbar das Verwaltungsgericht angerufen werden kann, dient der Beschleunigung der Verfahren und der Entlastung der Widerspruchsbehörden, ohne daß die verfassungsrechtlich verbürgte Garantie eines umfassenden und effektiven Rechtsschutzes dadurch beeinträchtigt wäre.

Mit der Neufassung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO nach einhelliger Auffassung nicht nur die Fälle betrifft, in denen ein Dritter erstmalig beschwert wird, sondern auch die Fälle, in denen der Widerspruchsführer selbst oder ein Verfahrensbeteiligter erstmalig beschwert werden (Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl. 1994, § 68 Rn. 13; Pietzner/Ronellenfitsch, Das Assessorexamen im öffentlichen Recht, 7. Aufl. 1991, § 31 Abs. 4 m. w. N.). In diesen Fällen wird § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO entsprechend angewandt.

Zu Nummer 5 b

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu Nummer 5 a. Nach einhelliger Meinung ist § 71 extensiv dahin auszulegen, daß ein Anspruch auf rechtliches Gehör im Widerspruchsverfahren schlechthin für alle durch die Entscheidung über den Widerspruch möglicherweise Betroffenen besteht (Kopp, VwGO, 10. Aufl. 1994, § 71 Rn. 2 m. w. N.). Die Rechtsänderung hat somit lediglich klarstellende Wirkung.

Zu Nummer 5 c

Folgeänderung zu Nummer 5 a.

Zu Nummer 5 d

Auf die Begründung zu Nummer 5 a wird verwiesen.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a** (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist in § 80 Abs. 2 Satz 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen."

Begründung

Der im Entwurf vorgesehene Zusatz hat lediglich den Charakter eines Hinweises an den Bundes- oder Landesgesetzgeber, der eine Regelung über den Wegfall der aufschiebenden Wirkung trifft. Er vermag den Gesetzgeber aber weder dahin gehend zu binden, daß für die angeführten Fälle der Wegfall der aufschiebenden Wirkung vorgesehen wird, noch dahin gehend, daß die aufschiebende Wirkung nur in solchen Fällen entfällt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß demnächst andere Zielvorstellungen eine ähnliche Bedeutung erlangen wie die im Entwurf genannten. Dann müßten auch diese im Gesetz genannt werden, ohne daß eine rechtliche Bindung einträte. Der in eine Gesetzesbegründung gehörende Satz sollte daher aus dem Gesetzestext gestrichen werden.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 80 b VwGO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung und die Einschränkung des Instanzenzuges auch im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes auf die in § 80 b VwGO vorgesehene Befristung des Suspensiveffekts eines Rechtsbehelfs verzichtet werden kann.

Begründung

Entfällt der Suspensiveffekt des Rechtsbehelfs bei klageabweisender Entscheidung im erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren, so wird dies in den wenigsten Fällen dazu führen, daß der Verwaltungsakt dann auch sofort vollzogen wird. Wegen der mit einer sofortigen Vollziehung oftmals einhergehenden Risiken wird die Verwaltung oder der begünstigte Antragsteller in aller Regel den rechtskräftigen Ausgang des Hauptsacheverfahrens abwarten, bevor der Verwaltungsakt vollzogen wird und vollendete Tatsachen geschaffen werden. Die wenigen Fälle, in denen dies ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, lassen sich mit dem Instrumentarium des geltenden Rechts ohne weiteres bewältigen, da es der Behörde jederzeit freisteht, bei Vorliegen der in § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Voraussetzungen die sofortige Vollziehung des Bescheides anzuordnen oder – sofern im Vorfeld bereits die sofortige Vollziehung angeordnet worden war und das Verwaltungsgericht einen stattgebenden Beschluß nach § 80 Abs. 5 VwGO erlassen hatte – die Abänderung dieses Beschlusses gemäß § 80 Abs. 7 VwGO zu beantragen. Der automatische Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs bei klageabweisender Entscheidung erster Instanz provoziert hingegen über diese Ausnahmefälle hinaus ohne Not zusätzliche Eilverfahren, über die dann das OVG erstinstanzlich entscheiden müßte. Diese zusätzliche Belastung liefe dem angestrebten Ziel der Verfahrensbeschleunigung zuwider und wäre

mit den Grundsätzen der Ressourceneffizienz und Ressourcenproduktivität nicht vereinbar.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 87 Abs. 1 Satz 2 die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. der Verwaltungsbehörde die Gelegenheit geben, binnen einer Frist von höchstens drei Monaten Mängel des Verwaltungsaktes zu heilen, wenn das nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert."

Begründung

Der Entwurf der Bundesregierung gibt der Verwaltungsbehörde nur die Gelegenheit zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern. Die Möglichkeit der Heilung anderer Fehler als Verfahrens- und Formfehler sollte jedoch nicht ausgeschlossen werden.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a** (§ 93a Abs. 1 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann" durch das Wort „soll" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von weniger als einundfünfzig, aber einer Vielzahl von Verfahren, so kann das Gericht vorab Musterverfahren durchführen und die übrigen Verfahren aussetzen." '

Begründung

Die im Änderungsantrag vorgesehene Regelung ermöglicht dem Gericht ein differenzierteres und flexibleres Vorgehen und ist deshalb vorzugswürdig.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 94 Abs. 1, 1a – neu –, 2 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 12

a) sind Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:

,a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Gericht soll, wenn die Sache spruchreif ist und der angefochtene Verwaltungsakt an Mängeln leidet, die nach Maßgabe der Vorschriften über das Verwaltungsverfahren heilbar sind, auf Antrag der Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Verhandlung bis zur Behebung dieser Fehler ausgesetzt wird, soweit dies sachdienlich ist. In dem Beschluß über die Aussetzung des Verfahrens sollen die entscheidungserheblichen Mängel bezeichnet und der Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Behebung des Fehlers gesetzt werden. Bei sonstigen Fehlern, insbesondere in den Fällen des § 114 Satz 2, kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Behebung dieser Fehler ausgesetzt wird; Satz 2 gilt entsprechend." ';

b) ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Zu a)

Abweichend vom Entwurf des Bundesrates verzichtet der Entwurf der Bundesregierung darauf, dem Gericht zu erlauben, auch bei sonstigen Fehlern anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Behebung dieser Fehler ausgesetzt wird (z. B. Heilung von Verstößen gegen Zuständigkeitsbestimmungen nach § 3 Abs. 3 VwVfG). Damit wird ohne erkennbaren Grund eine Vereinfachungsmöglichkeit aufgegeben.

Zu b)

Die in § 94 Abs. 2 VwGO vorgesehene Regelung wird nicht befürwortet. Der in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Hinweis, wonach sich die entsprechende Regelung in § 68 FGO bewährt habe, trifft nicht zu. In der Literatur wird gegen diese Vorschrift eingewandt, daß sie und ihre Auslegung auch für einen Prozeßrechtler zu einem „rechten Irrgarten" geführt und den Rechtsuchenden und Rechtsanwender immer wieder vor neue Zweifelsfragen gestellt habe. So entstünden Probleme z. B. daraus, daß neben dem Antrag nach § 68 FGO weiterhin die Anfechtung des Änderungs- oder Ersetzungsbescheides möglich bleibe und der Kläger zur Sicherheit nicht selten das Verfahren gegen den ursprünglichen Bescheid, ein Verfahren gegen den Änderungs- oder Ersetzungsbescheid und schließlich den Antrag nach § 68 FGO nebeneinander herlaufen lasse.

Es erscheint nicht sachgerecht, eine solche Vorschrift, die im finanzgerichtlichen Verfahren allein zu einer Verkomplizierung der verfahrensrechtlichen Situation geführt hat, auch in die VwGO zu übernehmen. Beschleunigungseffekte sind hiervon nicht zu erwarten, sondern nur ein komplizierteres Verwaltungsprozeßrecht, das sich bisher pragmatischen Lösungen gerade in komplexen Rechtsverhältnissen nicht verschlossen hat. Würde die Regelung des § 94 Abs. 2 VwGO Gesetz, so wäre es nicht mehr möglich – wie es jedoch heute gängiger verwaltungsgerichtlicher Praxis entspricht –, z. B. Änderungen und Ergänzungen von (Teil-)Genehmigungen bei technischen Großvorhaben ohne Schwierigkeiten zum Gegenstand des anhängigen Ver-

fahrens zu machen, weil eine solche pragmatische, den Interessen aller Beteiligten gerecht werdende Lösung am eindeutigen Regelungsgehalt des § 94 Abs. 2 VwGO scheitern würde.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 113 Abs. 1 Satz 5 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 113 Abs. 1 Satz 5 – neu – das Wort „darf" durch das Wort „soll" zu ersetzen.

Begründung

Der zwingende Charakter dieser Vorschrift des Entwurfs der Bundesregierung steht nicht im Einklang mit den §§ 87, 94 ihres Entwurfs, da nach diesen Normen eine Verfahrensaussetzung bei formellen Fehlern des Verwaltungsaktes lediglich erfolgen soll. § 113 Abs. 1 Satz 5 VwGO in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung steht zudem einem flexiblen und situationsadäquaten Vorgehen des Gerichts entgegen, wenn sich etwa in einem Einzelfall die unmittelbare Aufhebung eines angefochtenen Verwaltungsaktes als prozeß- und verfahrensökonomischer erweist als die vorherige Verfahrensaussetzung. Der Entwurf der Bundesregierung kann sich insoweit kontraproduktiv auswirken. Der Änderungsantrag trägt dem Rechnung.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 114 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 ist Nummer 14 wie folgt zu fassen:

‚14. Dem § 114 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltungsbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen." '

Begründung

Die im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der VwGO (BT-Drucksache 13/1433) enthaltene Formulierung sollte beibehalten werden. Diese Formulierung orientiert sich an der im Verwaltungsverfahrensrecht üblichen Terminologie und bringt klarer zum Ausdruck, daß es in § 114 Satz 2 VwGO nicht um die Heilung formeller Begründungsmängel, sondern statt dessen um die Ergänzung materiellrechtlich relevanter Ermessenserwägungen geht. Etwaige Befürchtungen, eine solche Fassung der Vorschrift gestatte die Änderung des Verwaltungsaktes in seinem Wesensgehalt, sind nicht berechtigt.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 124 Abs. 2, 3 – neu – VwGO)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 124 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
3. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
4. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann."

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Berufung durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist."

Begründung

Zu a)

Die im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der VwGO (BT-Drucksache 13/1433) enthaltene Ausgestaltung der Berufungszulassungsgründe sollte beibehalten werden. Gegen den von der Bundesregierung vorgesehenen Berufungszulassungsgrund der „ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" bestehen grundsätzliche Einwände. Der in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Hinweis

„Die Anknüpfung an das Merkmal ‚ernstliche Zweifel' dient der Rechtssicherheit, weil hierzu eine gefestigte Rechtsprechung (zu § 80 VwGO) vorliegt und dadurch hinreichend sicher erkennbar unbegründete Anträge auf Zulassung der Berufung ... abgelehnt werden können."

trifft nicht zu. Was unter „ernstlichen Zweifeln" zu verstehen ist, wird in Rechtsprechung und Literatur nach wie vor kontrovers diskutiert. Während zum Teil erhebliche Zweifel schon dann bejaht werden, wenn das Obsiegen genauso wahrscheinlich ist wie das Unterliegen, soll nach wohl herrschender Auffassung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Obsiegens erforderlich sein. Um eine unterschiedliche Handhabung in den Ländern, aber auch in den einzelnen Spruchkörpern zu vermeiden und damit der Gefahr eines letztlich vom Zufall abhängenden unterschiedlichen Instanzenzuges zu begegnen, wäre es zwar prinzipiell möglich, den genannten Begriff zu präzisieren. Doch ist zu bezweifeln, ob sich das Maß des für die Berufungszulassung notwendigen „ernstlichen" Zweifels in befriedigender und überzeugender Weise definieren läßt. Wird bei der erforderlichen Präzisierung die Schwelle zu niedrig angesetzt, so wird der erstrebte Entlastungseffekt letztlich verfehlt. Fordert man hingegen mit der wohl herrschenden Lehre für das Vorliegen „ernstlicher Zweifel" die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Obsiegens, wird man dem unterlegenen Beteiligten

kaum vermitteln können, weshalb er in einem Rechtsstaat ohne Berufungsmöglichkeit ein erstinstanzliches Urteil akzeptieren muß, das u. U. mit einer Wahrscheinlichkeit von bis zu 50% unrichtig ist. Diese Nachteile lassen sich vermeiden, wenn man den im Entwurf des Bundesrates zur Änderung der VwGO enthaltenen Zulassungsgrund der „besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit der Rechtssache" übernimmt. Dieser Zulassungsgrund greift regelmäßig auch dann ein, wenn das Oberverwaltungsgericht bei der Berufungszulassung feststellt, daß das erstinstanzliche Urteil unrichtig ist.

Zu b)

Es sollte klargestellt werden, daß die fachgesetzlich vorgesehenen Berufungsausschlüsse unberührt bleiben.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 18a – neu – (§ 130b VwGO)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 18 folgende Nummer 18a einzufügen:

,18a. § 130b wird wie folgt gefaßt:

„§ 130b

Das Oberverwaltungsgericht kann in dem Urteil über die Berufung auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Verwaltungsgerichts in vollem Umfange zu eigen macht. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist." '

Begründung

Die geltende Fassung des § 130b gilt nur für die Entscheidungsgründe im Sinne des § 117 Abs. 2 Nr. 5, dagegen nicht auch hinsichtlich des Tatbestandes im Sinne des § 117 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3. Durch die vorgeschlagene Neufassung soll es dem Oberverwaltungsgericht ermöglicht werden, im Berufungsurteil auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils zu verweisen, wenn es sich die Feststellungen des Verwaltungsgerichts in vollem Umfange zu eigen macht. Hierzu soll es in derartigen Fällen von unnötiger Formulierungs- und Schreibarbeit entlastet werden.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 19a – neu – (§ 134 VwGO)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei Einführung des Antrages auf Zulassung der Berufung das Rechtsmittel der Sprungrevision beibehalten werden kann.

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, daß das Oberverwaltungsgericht die Berufung auf entsprechenden Antrag u. a. bei grundsätzlicher Bedeutung oder bei Divergenz zuzulassen hat. Demgegenüber bestimmt § 134 VwGO, daß das Verwaltungsgericht im Einverständnis der Beteiligten unter Umgehung der Berufungsinstanz in diesen Fällen selbst über die Zulassung des Rechtsmittels der Sprungrevision entscheidet. Dies könnte unter Zugrundelegung der geplanten Neukonzeption als systemwidrig empfunden werden, weil trotz Vorliegens weitgehend identischer Zulassungsgründe im Verhältnis zwischen erster Instanz und Berufungsinstanz die Berufungsinstanz über die Statthaftigkeit des Rechtsmittels entscheidet, während im Verhältnis zwischen erster Instanz und Revisionsinstanz die Entscheidung der ersten Instanz den Ausschlag gibt. Trotz dieser systematischen Bedenken könnte für die grundsätzliche Beibehaltung des Rechtsmittels der Sprungrevision sprechen, daß mit seiner Hilfe eine schnelle höchstrichterliche Klärung herbeigeführt werden kann, was dem Beschleunigungsgedanken Rechnung trägt.

Sollte aus diesem Grunde das Rechtsmittel der Sprungrevision beibehalten werden, müßte § 134 VwGO redaktionell angepaßt werden.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 19a – neu – (§ 134 Abs. 3 Satz 1 VwGO)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

,19a. In § 134 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Berufungsfrist oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung" durch die Wörter „der Frist für den Antrag auf Zulassung der Berufung" ersetzt.'

Begründung

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Einführung der Zulassungsberufung.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe 0a – neu – (§ 146 Abs. 2 VwGO)**

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 21 vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt werden könnte:

,0a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ansprüchen" die Wörter „und über die Ablehnung von Gerichtspersonen" eingefügt.'

Begründung

Gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, steht den Beteiligten gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 46 Abs. 2 ZPO die Beschwerde auch dann zu, wenn gegen die Entscheidung über die Klage oder den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ein

Rechtsmittel nicht gegeben ist oder von der Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht abhängt. Die Beibehaltung dieses Zustandes ist eingedenk der mit dem vorliegenden Entwurf angestrebten Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren nicht zweckmäßig. Es ist nicht ersichtlich, warum den Beteiligten bei einem Beschluß, mit dem ein Ablehnungsgesuch abgelehnt wird, ein Instanzenzug gewährt werden soll, der ihnen im Verfahren zur Hauptsache (so) nicht eröffnet ist. Verfassungsrechtlich geboten ist die Eröffnung der Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen über Ablehnungsgesuche nicht (vgl. zu § 28 Abs. 2, § 304 Abs. 4 StPO: BVerfG, BVerfGE 45, 363, 375). Zudem nimmt der Ausschluß der Beschwerdemöglichkeit den Beteiligten den Anreiz, Ablehnungsgesuche allein deshalb anzubringen, um die Entscheidung in der Hauptsache hinauszuzögern.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 146 Abs. 3, 4, 5 und 6 – neu – VwGO)

In Artikel 1 ist Nummer 21 wie folgt zu fassen:

‚21. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über den Streitwert und den Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit sowie in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozeßkostenhilfe steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 zugelassen worden ist."

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß den angegriffenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

(6) Über den Antrag, den das Verwaltungsgericht unverzüglich vorlegt, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. § 124a Abs. 2 Satz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung." '

Als *Folge* sind in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a in § 67 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „Antrag auf Zulassung der Berufung" die Wörter „sowie für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde" einzufügen.

Begründung

Zu a)

Durch die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Verdoppelung des Beschwerdewerts von 200 DM auf lediglich 400 DM wird wohl nicht einmal der Gebührenentwicklung ausreichend Rechnung getragen; eine nennenswerte, auch auf die Zukunft bezogene Entlastung der Beschwerdegerichte wird dadurch nicht erreicht.

Zu b) und c)

Die Regelungen in § 146 Abs. 4 sowie in § 146 Abs. 5 und 6 – neu – sind Folgeänderungen zu der Einführung der allgemeinen Zulassungsberufung. Sie tragen dem Gesichtspunkt Rechnung, daß in Nebenverfahren keine weitergehenden Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen sollen als im Hauptsacheverfahren. Dabei erscheint es im Interesse der Harmonisierung sachgerecht, das Rechtsbehelfsverfahren im Nebenverfahren durch die Einführung des Antrages auf Zulassung der Beschwerde an das Rechtsmittelverfahren im Hauptsacheverfahren anzupassen. Wählt man diesen Weg, so muß aus dogmatischen Gründen auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die (Nicht-)Abhilfe verzichtet werden. Dies dürfte jedoch regelmäßig weitere Beschleunigungseffekte freisetzen, ohne daß hiermit Nachteile verbunden wären. Auch bei einem Verzicht auf die Abhilfebefugnis des Verwaltungsgerichts blieben die sonstigen Abänderungsbefugnisse des geltenden Rechts (z. B. nach § 80 Abs. 7 VwGO) unberührt. Durch die Bezugnahme auf alle Berufungszulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO stellen die vorgeschlagenen Regelungen im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung sicher, daß weiterhin die Beschwerdemöglichkeit gegen handgreiflich falsche Entscheidungen des Verwaltungsgerichts eröffnet bleibt. Dies liegt im Interesse des rechtsschutzsuchenden Publikums, aber auch im wohlverstandenen Interesse der Verwaltung, auf deren Initiative es letztlich zurückzuführen war, daß erst Anfang der 80er Jahre die Beschwerdemöglichkeit gegen stattgebende Beschlüsse nach § 80 Abs. 5 VwGO gesetzlich geregelt wurde.

21. **Zu Artikel 1** (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den Gesetzentwurf eine Kostenvorschrift aufzunehmen ist, nach der innerhalb der Kostenentscheidung berücksichtigt wird, ob der Kläger im Prozeß nur

unterlegen ist, weil die Behörde von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Heilungs- und Nachbesserungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht hat.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Durch die geplanten Ergänzungen der §§ 87, 94, 113 Abs. 1, 114 VwGO wird den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, Fehler des Verwaltungsakts noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu heilen. Wenn von der Heilungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und dadurch der Ausgang des Prozesses beeinflußt wird, muß dies im Rahmen der Kostenentscheidung zugunsten des Klägers berücksichtigt werden. Insofern erscheint eine Regelung in der VwGO notwendig; eine bloße Erklärung innerhalb der Begründung (vgl. S. 28 unten) kann hier nicht ausreichen.

22. **Zu Artikel 2** (Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Artikel 2 ist zu streichen.

Als *Folge* sind die Artikel 6, 7, 8 und 9 zu streichen.

Begründung

Mit Artikel 2 wird als Dauerregelung die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruchs und der Anfechtungsklage für den Bereich der dort genannten 25 Sachgebiete und damit umfassend für nahezu alle Verwaltungstätigkeiten zur Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen, die auch Dritte betreffen, ohne bereichsspezifische Prüfung und Begründung ausgeschlossen. Im Hinblick auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes erscheint es nicht vertretbar, damit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs als Regelfall zu beseitigen. Weitere Einschränkungen des Suspensiveffekts kommen nur in einzelnen fachgesetzlichen Bereichen in Betracht, wo dies nach Maßgabe der spezifischen Interessenlage der Beteiligten und der Belange der Allgemeinheit sachgerecht und geboten wäre. Die Interessen des Drittbetroffenen und des Genehmigungsempfängers sind vom verfahrensrechtlichen Grundsatz her gleichrangig. Es verbietet sich demgemäß, das Interesse des Begünstigten in der Regel und zudem losgelöst von konkreten bereichsspezifischen Notwendigkeiten als überwiegend anzusehen und damit die Position des Dritten generell zurückzusetzen. Der Behörde bleibt es unbenommen, im Einzelfall den erforderlichen Ausgleich zwischen den Interessen des Drittbetroffenen und des Genehmigungsempfängers durch eine Anwendung des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO herzustellen. Dagegen wird ein umfassender Verzicht auf den Suspensiveffekt zu erheblichen Mehrbelastungen bei den Gerichten durch Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung führen.

23. **Zu Artikel 4** (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

‚Artikel 4

Das Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 139 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ein ehrenamtlicher Richter sowie dessen Stellvertreter müssen zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein; von dem letzteren Erfordernis kann abgesehen werden, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Voraussetzungen erfüllen."

2. Dem § 140 wird folgender Satz angefügt:

„. . . – wie Entwurf – . . ." '.

Begründung

Die Vorschrift soll die Besetzung der bei den Oberverwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtshöfen) der Länder eingerichteten Flurbereinigungsgerichte mit Berufsrichtern erleichtern. Diese Gerichte entscheiden in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und drei ehrenamtlichen Richtern. Nach § 139 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes müssen ein Berufsrichter und ein ehrenamtlicher Richter sowie deren Stellvertreter zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt sein. Zudem sollen sie mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein, wobei von dem letzteren Erfordernis abgesehen werden kann, wenn geeignete Personen, die diese Voraussetzung erfüllen, nicht vorhanden sind.

Die gesetzlichen Voraussetzungen werden nur von sehr wenigen Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfüllt, wodurch die Besetzung der Flurbereinigungsgerichte erschwert wird. Die Berufsrichter sollen daher von der Vorschrift des § 139 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes ausgenommen werden. Hinsichtlich der ehrenamtlichen Richter soll es bei der gegenwärtigen Rechtslage verbleiben. Nachteilige Auswirkungen auf die Qualität der Rechtsprechung sind daher nicht zu besorgen.

24. **Zu Artikel 11 Abs. 4** (Überleitungsvorschriften)

Artikel 11 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Für Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 VwGO, die vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in Kraft getreten sind, beginnt die Frist nach § 47 Abs. 2 VwGO mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen, sofern nicht nach anderen Gesetzen die Frist zur Stellung des Antrags nach § 47 VwGO bereits abgelaufen ist."

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgelegte Fassung dieser Übergangsvorschrift läßt sich nicht nachvollziehen; sie erfaßt sinngemäß alle Rechtsvorschriften, die vor diesem Gesetz in Kraft getreten sind. Von dieser Formulierung sollen offenbar auch diejenigen Rechtsvorschriften erfaßt werden, für welche die Drei-Monats-Frist nach Nummer 1 des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch nicht abgelaufen ist. Der Wortlaut des Entwurfs wirft jedoch Auslegungsprobleme dahin auf, ob von der Übergangsregelung auch diejenigen Rechtsvorschriften erfaßt werden, für welche die Drei-Monats-Frist bereits abgelaufen ist. Eine dies bejahende Auslegung würde zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen, was durch den vorliegenden Antrag verhindert werden kann.

25. **Zu Artikel 11 Abs. 5 – neu –** (Überleitungsvorschriften)

In Artikel 11 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Bis zum 30. April 1998 haben in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Straßen, soweit sie nicht von § 17 des Bundesfernstraßengesetzes erfaßt sind, keine aufschiebende Wirkung."

Begründung

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Neufassung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. April 1993) ist die Bestimmung in Nummer 2 Buchstabe g, wonach Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Straßen, soweit sie nicht von § 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes erfaßt sind (Bundesfernstraßen), keine aufschiebende Wirkung haben, nicht mehr enthalten.

Zwar wird in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a des Gesetzentwurfs sowohl den neuen wie den alten Ländern die Gesetzgebungskompetenz eingeräumt, in diesen Fällen den Wegfall der aufschiebenden Wirkung selbst vorzuschreiben. Diese in sich geschlossene gesetzliche Regelung entspricht jedoch nicht den derzeitigen, praktischen Bedürfnissen der neuen Länder bei ihrer schwierigen Aufgabe, ihre Verkehrsinfrastruktur beschleunigt auszubauen. Die neuen Länder würden durch den neuen Entwurf vielmehr in ihrer ohnehin schwierigen Aufbauphase mit einer landesgesetzgeberischen Initiative belastet, ohne daß sie dabei die Kontinuität der Rechtslage in jedem Falle sicherstellen können.

Durch die Beibehaltung der bisherigen, befristeten Regelung stünde den neuen Ländern die notwendige Zeit zur Einführung einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung zur Verfügung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333